Grundlagen bilden

Mandantenbrief Tschechische Republik

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: November 2017 · www.roedl.com/cz

Czech Law Firm of The Year 2017

Czech Law Firm of the Year 2012–2017

Inhalt:

Rödl & Partner zum sechsten Mal in Folge Czech Law Firm of the Year

Recht aktuell

> Änderungen im Bereich arbeitsmedizinischer Leistungen

Steuern aktuell

> Vorsteuerabzug bei dienstlich genutzten Pkw

> Gesetzgebung

> Kurzmitteilungen Steuern

> Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Erwarten uns weitere Änderungen der Bilanzierungsvorschriften?

Rödl & Partner Intern

> Rödl & Partner spielt Fußball und unterstützt Senioren

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: November-Dezember 2017

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Czech Law Firm of The Year 2017

Czech Law Firm of the Year 2012–2017

Rödl & Partner

> Rödl & Partner zum sechsten Mal in Folge Czech Law Firm of the Year

Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

> Der zehnte Jahrgang des Wettbewerbs „Czech Law Firm of the Year" bedeutete für die international tätige Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner einen weiteren Erfolg. Rödl & Partner verteidigte den ersten Platz als **Czech Law Firm of the Year in der Kategorie Steuerrecht** und wurde zusätzlich in anderen Bereichen ausgezeichnet.

Auch bei dem diesjährigen Jahrgang des renommierten Awards erreichte Rödl & Partner die höchstmögliche Auszeichnung in der Kategorie Steuerrecht – bereits zum sechsten Mal in Folge. Zugleich wurde Rödl & Partner in der Tschechischen Republik als „sehr empfohlene Kanzlei" in der Kategorie Arbeitsrecht und als „empfohlene Kanzlei" in der Kategorie Gesellschaftsrecht und Umstrukturiegung und Insolvenz gewürdigt.

Das Steuerrecht ist eine der Kernkompetenzen, dem sich bei Rödl & Partner sowohl Anwälte als auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer widmen. Durch diese Verbindung kann Rödl & Partner seinen Mandanten die gesamte Steueragenda umfassend und komplex aus rechtlicher, wirtschaftlicher und bilanzpolitischer Sicht vermitteln.

Links: Jakub Šotník, Monika Novotná, Petr Novotný

Quelle: archiv Rödl & Partner

„Die Auszeichnung, die die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Mandanten spiegelt, und die zugleich eine Anerkennung für unsere Kollegen darstellt, ehrt uns. Auch die Auszeichnungen in den anderen Kategorien wissen wir sehr zu schätzen. Das beweist, dass unsere Mitarbeiter nicht nur im Bereich Steuerrecht herausragend sind", lobt Novotný, der auch die Arbeit des Veranstalters, der Gesellschaft EPRAVO.CZ und ihres Vorstandsvorsitzenden Herrn Miroslav Chochola mit seinem Team, unterstrich.

Der Wettbewerb Czech Law Firm of the Year entstand im Jahr 2008 nach dem Vorbild internationaler Ranglisten, die im Westen eine große Tradition haben (Chambers Global, PLC, IFLR 1000, Legal 500). In der Tschechischen Republik wird die Czech Law Firm of the Year durch EPRAVO.CZ ermittelt. Der diesjährige zehnte Jahrgang stand unter der Schirmherrschaft des Justizministers der Tschechischen Republik, JUDr. Robert Pelikán, Ph.D, und der Tschechischen Rechtsanwaltskammer.

-jsv-

> Änderungen im Bereich arbeitsmedizinischer Leistungen

Von Eva Blechová, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Im Zuge von anstehenden Änderungen des tschechischen Arbeitsgesetzbuches blieb die Neuregelung von weiteren Gesetzen ein wenig im Hintergrund, die Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ebenfalls grundsätzlich betreffen. Die angekündigte und sowohl in den Medien als auch auf Fachseminaren diskutierte umfassende Neuregelung des Arbeitsgesetzbuches wurde zwar nicht verabschiedet bzw. konnte wegen zahlreichen Einwendungen in den Organen des Parlaments nicht verhandelt werden, jedoch tritt 2017 eine geringfügige, aber wichtige Änderung des Arbeitsgesetzbuches in Kraft. Dies ist Folge des Gesetzes Nr. 202/2017 Slg., das am 12. Juli 2017 in der Sammlung der Gesetze der Tschechischen Republik veröffentlicht wurde und das das Gesetz Nr. 373/2011 Slg. über spezifische medizinische Leistungen, in der Fassung der späteren Vorschriften, sowie weitere Gesetze ändert, zu denen auch das Arbeitsgesetzbuch zählt. Die Neuregelungen erlangten am 1. November 2017 Wirksamkeit.

Ziel dieses Artikels ist auf die verabschiedete Neuregelung des Arbeitsgesetzbuches und einige Veränderungen im Bereich der arbeitsmedizinischen Leistungen aufmerksam zu machen, nach denen sich Arbeitgeber künftig richten müssen.

Änderung des Arbeitsgesetzbuches

Das Arbeitsgesetzbuch wird in zwei Bestimmungen geändert, und zwar in § 32 und in § 94.

Die Änderung des § 32 scheint nur geringfügig zu sein, sofern nur die Anzahl der ersetzten Worte in Betracht gezogen wird, jedoch ist diese Änderung mit Blick auf die Praxis und die Logik durchaus begründet. Während die zitierte Bestimmung bislang Arbeitgebern die Pflicht auferlegte zu gewährleisten, dass sich eine natürliche Person vor dem Abschluss des Arbeitsvertrags einer ärztlichen Einstellungsuntersuchung unterzieht, müssen Arbeitgeber ab dem 1. November 2017 diese Pflicht „vor der Entstehung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses" erfüllen. Da gemäß § 36 des Arbeitsgesetzbuches ein arbeitsrechtliches

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Verhältnis an dem Tag entsteht, der im Arbeitsvertrag als Tag des Arbeitsantritts vereinbart wurde, wird der Arbeitnehmer seine Tauglichkeit zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeit mit einer ärztlichen Bescheinigung künftig „erst" bzw. spätestens bei Arbeitsantritt nachweisen müssen, d.h. vor dem Beginn der Ausübung der Arbeit.

Was die Änderung des § 94, Absatz 2 betrifft, so besteht diese in Folgendem: diese Bestimmung zählt keine Situationen mehr auf, in denen der Arbeitgeber für nachts arbeitende Arbeitnehmer eine ärztliche Untersuchung sicherstellen muss, sondern sie verweist nun auf das direkt im Gesetz über spezifische medizinische Leistungen bzw. in der entsprechenden Durchführungsverordnung verankerte Procedere, deren aktuelle Fassung unter Nr. 79/2013 Slg. derzeit vorbereitet wird, jedoch bislang nicht in der Sammlung der Gesetze veröffentlicht wurde. Die aktualisierte Verordnung soll u.a. die mit einer Nachtarbeit zusammenhängenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen definieren – vorgesehen ist, dass diese alle zwei Jahre wiederholt werden müssen.

Änderung des Gesetzes über spezifische medizinische Leistungen

Hinzuweisen ist auf folgende Neuregelungen im Gesetz über spezifische medizinische Leistungen:

> Gemäß dem bisherigen Wortlaut des § 54 Abs. 2 Buchst. b/ (d.h. mit Wirksamkeit bis zum 31. Oktober 2017) musste jeder Arbeitgeber (ungeachtet dessen, in welcher der vier betreffenden Kategorien seine Arbeitnehmer eine Tätigkeit ausüben) einen schriftlichen Vertrag mit einem Erbringer von arbeitsmedizinischen Leistungen abgeschlossen haben, der für den Arbeitgeber auch ***weitere*** über den Rahmen ***arbeitsmedizinischer Untersuchungen hinausgehende arbeitsmedizinische Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 des zitierten Gesetzes*** erbringt. Diese weiteren Tätigkeiten sind präventive Gesundheitsdienstleistungen, die eine Beurteilung des Einflusses der Arbeitstätigkeit, des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit umfassen, ferner Beratungsleistungen mit einer Ausrichtung auf den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und einen Schutz vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen, Schulungen zur Leistung einer ersten Hilfe und ein regelmäßiges Monitoring von Arbeitsplätzen und der Ausübung der Arbeit.

  Die Neuregelung des zitierten § 54 Abs. 2 Buchst. b/ stellt ab dem 1. November 2017 eine gewisse Erleichterung für Arbeitgeber dar, an deren Arbeitsplätzen ***lediglich eine Tätigkeit der Kategorie 1 ausgeübt wird*** und keine wesentliche negative Wirkung von Risikofaktoren auf die Gesundheit der Arbeitnehmer angenommen wird, und deren Arbeitnehmer zu ärztlichen Untersuchungen zu Ärzten geschickt werden, bei denen sie registriert sind (d.h. zu ihren Hausärzten). Diese Arbeitgeber (und nur diese) müssen keinen speziellen schriftlichen (andauernden) Vertrag mehr über diese weiteren arbeitsmedizinischen Leistungen mit einem Erbringer abgeschlossen haben. Sie können diese – ***falls es zum Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmer notwendig ist*** – durch einen Erbringer von arbeitsmedizinischen Leistungen sicherstellen, mit dem über eine konkrete Leistung jeweils ad hoc ein Vertrag geschlossen wird. Dieser Vertrag muss zudem nicht schriftlich vorliegen.

> Eine Änderung wurde auch im Bereich ***der Gebühr für die Einstellungsuntersuchung*** vorgenommen. Die bisherige Regelung (wirksam bis zum 31. Oktober 2017) verankerte in § 59 Abs. 2, dass die Gebühr für die Einstellungsuntersuchung durch den Bewerber bezahlt und diesem durch den Arbeitgeber erstattet werden soll, falls mit diesem Bewerber ein arbeitsrechtliches Verhältnis aufgenommen wird, es sei denn, dass zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die bisherige Fassung der zitierten Bestimmung ermöglichte daher, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch vereinbaren, dass der Arbeitgeber die Gebühr für die Einstellungsuntersuchung nur teilweise oder überhaupt nicht erstattet.

  Der neue Wortlaut des § 59 Abs. 2 schließt diese Möglichkeit einer Vereinbarung über eine Nichterstattung der Kosten für die Einstellungsuntersuchung durch den Arbeitgeber aus und legt ausdrücklich Folgendes fest: Falls der Arbeitgeber mit einem Bewerber ein arbeitsrechtliches Verhältnis eingeht, ist er verpflichtet, ihm diese Kosten immer zu erstatten, und zwar in voller Höhe und ungeachtet dessen, ob sich der Bewerber/Arbeitnehmer der Einstellungsuntersuchung bei einem vertraglichen Erbringer einer betrieblichen Vorsorge (Betriebsarzt) oder bei dem Arzt, bei dem er registriert ist (d.h. seinem Hausarzt), unterzieht. Die zitierte aktualisierte Bestimmung ermöglicht darüber hinaus, dass der Arbeitgeber mit dem Bewerber eine Vereinbarung schließt, wonach dem Bewerber die Kosten für die Einstellungsuntersuchung auch dann erstattet werden, falls mit diesem kein arbeitsrechtliches Verhältnis aufgenommen wird. Die zitierte Bestimmung legt ferner ausdrücklich fest, dass die Kosten für die Einstellungsuntersuchung immer durch den potentiellen Arbeitgeber gedeckt werden, falls es sich um eine Beurteilung der Tauglichkeit zu einer Nachtarbeit handelt (also auch falls mit dem Bewerber kein arbeitsrechtliches Verhältnis eingegangen wird).

> Eine Änderung betrifft ab dem 1. November 2017 auch arbeitsmedizinische Untersuchungen von Leiharbeitnehmern. Die neue Bestimmung des § 54 Abs. 5 ermöglicht ausdrücklich, dass sich Leiharbeitnehmer vor der Überlassung zur Ausübung einer Tätigkeit

beim Entleiher einer Einstellungsuntersuchung bei einem vertraglichen Erbringer einer betrieblichen Vorsorge (Betriebsarzt) des Verleihers oder bei ihrem Hausarzt oder aber nach dem Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Entleiher über die Überlassung von Leiharbeitnehmern beim vertraglichen Erbringer einer betrieblichen Vorsorge des Entleihers unterziehen.

Nach unseren Erfahrungen wird bereits heute meist nach dieser neuen Regelung vorgegangen – in vielen Verträgen zwischen Entleihern und Verleihern wird vereinbart, dass sich die Leiharbeitnehmer einer Einstellungsuntersuchung sowie weiteren arbeitsmedizinischen Untersuchungen bei dem Betriebsarzt des Entleihers unterziehen, und zwar auf Kosten des Verleihers. Der Grund für diese Vorgehensweise (und die neue Regelung) besteht auch darin, dass dem vertraglichen Erbringer der betrieblichen Vorsorge des Entleihers die Bedingungen am Arbeitsplatz des Entleihers und die mit der Ausübung der Arbeit beim Entleiher zusammenhängenden Risiken bekannt sind und er daher besser beurteilen kann, ob der Leiharbeitnehmer für die Arbeit beim Entleiher befähigt ist.

> Zu erwähnen ist auch die konkretisierende Regelung ärztlicher Atteste bzw. deren Schlussfolgerungen im § 43. In Abs. 4 wird geregelt, dass eine Feststellung, ***wonach die untersuchte Person nicht tauglich ist, nur im Falle einer Einstellungsuntersuchung möglich ist. In anderen Fällen*** (d.h. bei regelmäßigen oder außerordentlichen Untersuchungen) kann die negative Feststellung nur lauten: ***Die untersuchte Person ist langfristig untauglich geworden,*** *ihre bisherige Arbeit auszuüben, da die Ausübung dieser Tätigkeit ihre Gesundheit ernsthaft bedrohen würde*. Die zitierte Bestimmung definiert zugleich, was unter einer „langfristigen Untauglichkeit" zu verstehen ist. Es handelt sich um einen Gesundheitszustand, der die Ausübung der Arbeitstätigkeit durch den Arbeitnehmer für mehr als 180 Tage ausschließt oder bei dem davon ausgegangen werden muss, dass dieser länger als 180 Tage dauern wird.

In einem ärztlichen Attest für die Zwecke eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses muss bei einer langfristigen Untauglichkeit (gemäß § 52 Abs. 5) festgestellt werden, ob die Krankheit, die die langfristige Untauglichkeit des Arbeitnehmers begründet, eine Folge eines Arbeitsunfalls, eine anerkannte Berufskrankheit (falls eine solche Tatsache bereits bei der Ausgabe der Bescheinigung offenkundig ist) oder eine allgemeine Krankheit ist. Dies würde eine etwaige Versetzung des Arbeitnehmers auf einen für ihn günstigeren Arbeitsplatz begründen (gemäß § 41 Abs. 1 Buchst. b/ des Arbeitsgesetzbuches) oder eine Beendigung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses durch den Arbeitgeber gemäß § 52 des Arbeitsgesetzbuches nach sich ziehen, und zwar entweder gemäß Buchst. d/ (mit Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 12 Monatsgehältern) oder gemäß Buchst. e/ (ohne Abfindung).

> Bis zum Inkrafttreten der aktualisierten Fassung des Gesetzes über spezifische medizinische Leistungen soll auch der aktualisierte Wortlaut der entsprechenden Durchführungsverordnung verabschiedet werden (bisher Nr. 79/2013 Slg.). Diese soll u.a. die mit einer Nachtarbeit zusammenhängenden arbeitsmedizinischen Untersuchungen sowie die Vorgehensweise bei der Sicherstellung ärztlicher Untersuchungen und deren Durchführung definieren, einige Bedingungen für die gesundheitliche Befähigung spezifizieren, die Pflichtangaben einer Bescheinigung über die Vornahme einer Untersuchung bei Beendigung des arbeitsrechtlichen Verhältnisses verankern und die Gründe festlegen, wegen denen kein Auszug aus der Krankenakte oder keine Bescheinigung über einen unveränderten Gesundheitszustand für die Zwecke der Beurteilung der gesundheitlichen Befähigung erforderlich sind.

Abschließend ist zu erwähnen, dass etwaige Strafen für die Nichteinhaltung der Regeln gemäß dem Arbeitsgesetzbuch oder dem Gesetz über spezifische medizinische Leistungen weder gemindert noch aufgehoben wurden und weiterhin auferlegt werden können.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. Eva Blechová
Rechtsanwältin
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 710
E-Mail: eva.blechova@roedl.com

> Vorsteuerabzug bei dienstlich genutzten Pkw

Von Milan Mareš, Rödl & Partner Brünn

Einleitend

> In unserem Artikel befassen wir uns mit dem Vorsteuerabzug für die betrieblich genutzten Pkw.

Zuerst möchten wir kurz zusammenfassen, welche Vorsteuerbeträge nach tschechischem Umsatzsteuergesetz Nr. 235/2004 Gbl. (nachfolgend nur „UStG") abgezogen werden können.

Von Unternehmern können volle Vorsteuerbeträge für die geschuldete Umsatzsteuer für folgende Lieferungen und sonstige Leistungen gelten gemacht werden, die für ihr Unternehmen ausgeführt worden sind.

- für inländische Lieferungen und sonstige Leistungen,
- für steuerfreie inländische Lieferungen und sonstige Leistungen, die einen Vorsteuerabzug nicht ausschließen,
- für Umsätze im Ausland, deren Vorsteuer abgezogen werden könnte, wenn sie im Inland ausgeführt würden,
- für Finanzdienstleistungen nach § 54 Abs. 1 Buchst. a) bis j), l) bis u) und y) UStG und für die Versicherungsleistungen nach § 55 UStG, die im Drittland ausgeführt werden oder die unmittelbar einer Ausfuhrlieferung zuzuordnen sind und
- für Lieferungen und sonstige Leistungen nach § 13 Abs. 9 Buchst. a), b), d) und e) UStG und nach § 14 Abs. 5 UStG,
- für Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen von gesetzlichen Rundfunkanbietern.

Verwendet der Unternehmer die Umsätze sowohl für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist der **Teil der Vorsteuerbeträge, der den zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen zuzurechnen ist, nicht abziehbar** (nachfolgend nur **„teilweiser Vorsteuerabzug"**), wenn das Umsatzsteuergesetz nicht eine abweichende Regelung enthält.

Das Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist nach einer **sachgerechten Schätzung** zu ermitteln.

Steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen

Verwendet der Unternehmer für sein Unternehmen einen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder die von ihm in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, sind die Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, die für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet werden.

Voller Vorsteuerabzug

Werden an den Unternehmer steuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen ausgeführt, für Zwecke seines Unternehmens als auch für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, kann nach Ermessen des Unternehmers ein voller Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die für die Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet werden, gelten dann als Lieferungen nach § 13 Abs. 4 Buchst. a) UStG oder sonstige Leistungen nach § 14 Abs. 3 Buchst. a) UStG. Die volle Vorsteuer für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens kann nach diesen Bestimmungen nicht abgezogen werden. Dasselbe Schema gilt bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die zuerst für Zwecke des Unternehmens beansprucht, jedoch letztendlich teilweise für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet werden.

Beispiel

Der Arbeitgeber überlässt den Arbeitnehmern Dienstwagen auch für Privatfahrten. Nutzt der Mitarbeiter den Dienstwagen auch zu Privatfahrten, muss nach angefallenen Fahrzeugkosten bzw. Ausgaben der Vorsteuerabzug geprüft werden.

Zuerst bietet sich ein Hinweis auf das Schreiben der Generalfinanzdirektion über die maßgebende Anwendung des Einkommensteuergesetzes: Werden Fahrzeuge genutzt, die im Betriebsvermögen stehen oder gemietet werden, sind die Fahrzeugkosten für Dienst- und Privatfahrten unbeschränkt abziehbar. Die auf Privatfahrten entfallenden Kraftstoffe sind jedoch vom Abzug ausgeschlossen.

Wird die 1-Prozent-Regelung angewandt (1 Prozent der Anschaffungskosten des Fahrzeuges sind beim Mitarbeiter steuerpflichtig), sind alle Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Kraftstoffe sind jedoch nur beschränkt abziehbar.

Die auf Privatfahrten entfallenden Kraftstoffkosten sind GRUNDSÄTZLICH nicht abziehbar. Die Vorsteuer für die auf Privatfahrten entfallenden Kraftstoffkosten muss berichtigt werden.

Welche Buchungen sind vorzunehmen? Wie oben genannt, bieten sich zwei Möglichkeiten:

a) Der Kraftstoffbeleg wird in voller Höhe verbucht, es wird der volle Vorsteuerabzug vorgenommen. Nach Ermittlung des Verhältnisses zwischen den dienstlich und privat gefahrenen Kilometern wird die Rechnung nach § 32 UStG ausgestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Erträge und Aufwendungen demselben Veranlagungszeitraum zuzuordnen sind;
b) Bei der Verbuchung des Kraftstoffbelegs wird die Vorsteuer nach dem ermittelten oder geschätzten Verhältnis zwischen den auf Dienst- und Privatfahrten entfallenden Kraftstoffpreis berichtigt.

Ermittlung des Verhältnisses

Die Ermittlung der teilweisen Vorsteuer erfolgt nach dem folgenden Schema: Die Vorsteuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die nicht nur für das Unternehmen

des Unternehmers verwendet werden, wird nach dem Verhältnis ermittelt, nach dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen für die Zwecke des Unternehmens und für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet worden sind (nachfolgend nur „Verhältnis"). Dieses prozentuelle Verhältnis wird auf das volle Prozent aufgerundet.

Kann beim Vorsteuerabzug nicht ermittelt werden, nach welchem Verhältnis die Lieferungen oder sonstigen Leistungen für das Unternehmen und für Zwecke außerhalb des Unternehmens verwendet wurden, ist dieses Verhältnis zu schätzen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorsteuer nach Ausführung der Lieferungen oder sonstigen Leistungen abgezogen werden konnte und auch abgezogen wurde, wird das tatsächliche Verhältnis ermittelt, nach dem die Umsätze für das Unternehmen und die Zwecke außerhalb des Unternehmens ermittelt werden. Weicht dieses Verhältnis vom geschätzten Verhältnis um mehr als 10 Prozentpunkte ab, ist die Vorsteuer zu berichtigen. Übersteigt das tatsächliche Verhältnis das geschätzte Verhältnis um mehr als 10 Prozentpunkte, kann die Vorsteuer berichtigt werden. Unterschreitet das tatsächliche Verhältnis das geschätzte Verhältnis, muss die Vorsteuer berichtigt werden. Die Berichtigung der Vorsteuer erfolgt im letzten Voranmeldungszeitraum des Kalenderjahres, in dem die zu berichtigende Vorsteuer abgezogen werden kann.

Umsatzsteuer für Fahrzeugkosten – nicht für Kraftstoffkosten

Weiterhin muss die Verwaltungspraxis beachtet werden, nach der einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Beurteilung von der umsatzsteuerlichen Beurteilung abweicht. Wie schon genannt, können die Fahrzeugkosten bei Dienstwagen, auf deren Nutzung die 1 Prozentige Regelung angewandt wird, voll abgezogen werden. **Ein voller Vorsteuerabzug ist jedoch unzulässig.** Die Vorsteuer darf nicht voll, sondern muss nur teilweise abgezogen werden. Die nicht abgezogene Vorsteuer gehört jedoch zu den Betriebsausgaben (selbstverständlich dann, wenn die Erträge und Aufwendungen demselben Geschäftsjahr zugeordnet werden).

Berichtigung des Vorsteuerabzugs

Die Vorsteuer, die beim Erwerb des Betriebsvermögens – z.B. der Vorräte, jedoch nicht der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens - abgezogen wurde, wobei die Wirtschaftsgüter innerhalb der Festsetzungsfrist nach § 73 Abs. 3 UStG letztendlich nicht oder nur gemischt für unternehmerische Zwecke genutzt wurden, ist zu berichtigen.

Vorsteuer für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens?

Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut, das zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von folgenden Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse, ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs vorzunehmen.

Die Berichtigung der Vorsteuerbeträge ist auch dann vorzunehmen, wenn der Unternehmer bei Erwerb der Wirtschaftsgüter keine Vorsteuer abziehen durfte, weil die Wirtschaftsgüter bei ihrer erstmaligen Verwendung für Zwecke des Unternehmens genutzt werden sollten, die einen Vorsteuerabzug ausgeschlossen haben.

Eine Änderung der Verhältnisse ist innerhalb der Festsetzungsfrist jedes Jahr zu prüfen, wobei der erstmalige Verwendungszweck, der für den Abzug bzw. Nichtabzug der Vorsteuerbeträge beim Erwerb der Wirtschaftsgüter maßgebend war, mit dem geänderten Verwendungszweck verglichen wird.

Die Vorsteuer kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Jahr der erstmaligen Verwendung der Wirtschaftsgüter berichtigt werden. Der Berichtigungszeitraum für Bauten, Wohneinheiten und deren Erweiterung und Modernisierung verlängert sich auf zehn Jahre.

Dies kann vereinfacht so verstanden werden, dass der Bau für jedes Jahr, für das die Vorsteuer abgezogen wird, „genutzt" werden muss. Hinweis: Für die Berichtigung der Vorsteuerbeträge gilt der Modernisierungs- und Erweiterungsaufwand als selbständig nutzbares Wirtschaftsgut.

Zusammenfassung

Da die Wirtschaftsgüter nach UStG anders zu beurteilen sind als betriebliche Aufwendungen, gelten auch andere Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Sollten Sie Rückfragen haben, sind wir gerne bereit, Sie beratend zu unterstützen.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Milan Mareš
Steuerberater
Associate Partner
Tel.: +420 530 300 570
E-Mail: milan.mares@roedl.com

> Gesetzgebung

Von Martina Šotníková, Jana Vejrová
Rödl & Partner Prag

Airbnb-Vermieter und Steuern

Durch die Finanzverwaltung wurde die Steuerpflicht bei den durch Webseiten vermittelten Gastgeberleistungen (z.B. Airbnb) erörtert.

Die elektronisch vermittelte kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden, gilt umsatzsteuerlich nicht als Vermietungsleistung, sondern als kurzfristige Beherbergung. Da sowohl die Vermittlungsgesellschaft (z.B. Airbnb) als auch der Gastgeber eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, gelten sie als Unternehmer, wobei es keine Rolle spielt, ob dem Gastgeber eine Gewerbezulassung erteilt wurde oder nicht. Überschreiten die Einkünfte des Gastgebers in einem Zeitraum von höchstens zwölf unmittelbar vorangehenden Monaten den Schwellenwert von Mio. 1 CZK, ist der Gastgeber verpflichtet, von einem Kleinunternehmer zu einem Unternehmer zu wechseln.

Die Einkünfte von natürlichen Personen, die ihre Gastgeberleistungen auf Webseiten anbieten, gelten nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern als Einkünfte aus selbständiger Arbeit, von denen ein Werbungskosten-Pauschbetrag abgezogen werden kann. Beim Gewerbeeintrag beträgt der Werbungskosten-Pauschbetrag 60 Prozent, ansonsten nur 40 Prozent. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind sozial- und krankenversicherungspflichtig (im Schreiben der Generalfinanzdirektion wird darauf nicht hingewiesen). Ist der Gastgeber eine juristische Person, sind Einkünfte aus allen gewerblichen Tätigkeiten sowie aus sämtlichem Vermögen körperschaftsteuerpflichtig.

Werden die Zahlungen in bar, per Zahlungskarte oder gleichartig vereinnahmt, sind sie als Bargeldgeschäfte meldepflichtig. Auf den Webseiten, auf denen die Gastgeberleistungen angeboten werden, muss angegeben werden, dass es sich um meldepflichtige Geschäfte handelt.

Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag

Um die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen zu erhöhen, wurde im September 2017 ein Schreiben der Generalfinanzdirektion betr. den Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag erlassen.

Der Forschungs- und Entwicklungsfreibetrag wird unter der Voraussetzung gewährt, dass vor der Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ein Forschungs- und Entwicklungskonzept erstellt und genehmigt wird, das die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erläutert. Es wurden schon mehrere Gerichtsverfahren geführt (z.B. Gerichtsurteil 7 Afs 261/2016-20 vom 27. April 2017 oder das jüngste Urteil 52 Af 18/2016-126 vom 3. Juli 2017), bei denen beurteilt wurde, ob das Konzept vor Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erstellt werden muss oder nicht. Nach der jüngsten Rechtsprechung ist das Konzept ein schriftliches, allgemeines, umfassendes und bewusst erstelltes Schriftstück, nach dem die Forschungs- und Entwicklungsaufträge ausgeführt werden.

Die Beweislast ist grundsätzlich von Steuerpflichtigen zu tragen. Wird nicht nachgewiesen, dass das Entwicklungskonzept alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt – d.h. dass es vor Aufnahme der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit erstellt wurde und alle Pflichtangaben nach § 34c EStG enthält, wird der Freibetrag in voller Höhe abgewiesen. In diesem Fall ist die Finanzverwaltung nicht verpflichtet, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit detailliert zu prüfen, die Innovationskraft oder die technische Unsicherheit zu beurteilen, einen Sachverständigen heranzuziehen oder das von Steuerpflichtigen vorgelegte Gutachten zu berücksichtigen.

Kurzmitteilungen Steuern

Präzisierung von Voraussetzungen für die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich

Die Voraussetzungen für die Entsendung von Mitarbeitern eines Speditionsunternehmens nach Österreich wurden geändert. Für diese Arbeitnehmer mit einer Wechseltätigkeit (Fahrer) hat der Arbeitgeber nunmehr eine Pauschalmeldung für die Dauer von sechs Monaten abzugeben. Die Entscheidung, ob eine übliche, Rahmen- oder zusammenfassende Meldung zu erstellen ist, ist nicht mehr erforderlich. Es wird ein neues Formblatt eingeführt – die Entsendemeldung. Die Entsendmeldung und die A1-Bescheinigung sind vor der Einreise nach Österreich bereitzuhalten. Darüber hinaus müssen die Fahrer über den Arbeitsvertrag bzw. die Arbeitnehmerkarte und die Arbeitszeitlisten verfügen. Die Vorschriften für die Vorlage anderer Lohnunterlagen wurden entschärft – diese Unterlagen sind nunmehr innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Monats vorzulegen, in welchem die Prüfung durchgeführt worden ist. Die neuen Vorschriften sind am 1. Juni 2017 in Kraft getreten.

Bilaterales Abkommen für den Informationsaustausch von CbC-Daten (CAA CbCR)

Zwischen der Tschechischen Republik und den USA wurde ein Abkommen über die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens unterzeichnet. Durch dieses

Abkommen wird die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen in Bezug auf die Einführung der länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting) geregelt.

Ihre Ansprechpartner

Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 237
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Jana Vejrová
Steuerberaterin
Tel.: +420 236 163 262
E-Mail: jana.vejrova@roedl.com

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Vorsteuerabzug für bedingte Investitionen

Ein Privatinvestor hat im bulgarischen Ferienort Grundstücke erworben, um darauf Appartements für die Sommersaison auszubauen. Mit der Gemeinde wurde vertraglich vereinbart, dass der Privatinvestor die Kläranlage, an welche die neuen Appartements angeschlossen werden sollten, auf eigene Kosten modernisiert. Nach dem eingeholten Gutachten war der Anschluss von Appartements an die bestehende Kläranlage aus Kapazitätsgründen unmöglich.

Der Abzug der auf die Modernisierung entfallenden Vorsteuer wurde vom bulgarischen Finanzamt abgewiesen. Die Streitigkeit musste gerichtlich entschieden werden, letztendlich durch das bulgarische Oberste Verwaltungsgericht. Dieses Gericht hat den EU-Gerichtshof befragt, ob der Vorsteuerabzug möglich ist, wenn die Kläranlage nicht im Eigentum des Privatinvestors, sondern eines Dritten steht, und ob der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn die Modernisierung der Kläranlage für den Eigentümer unentgeltlich durchgeführt wurde, wobei die modernisierte Kläranlage sowohl vom Eigentümer, als auch vom Privatinvestor genutzt wird.

Der EU-Gerichtshof hat entschieden, dass der Privatinvestor berechtigt ist, die Vorsteuer abzuziehen, da die Kapazität der Kläranlage ohne die Modernisierung für den Anschluss der Appartements nicht hinreichend war. Die Modernisierung sei für die Umsetzung des Unternehmensplans und die gewerbliche Tätigkeit des Investors unerlässlich. Zugleich wurde das Argument abgewiesen, dass der Vorsteuerabzug unzulässig ist, wenn die modernisierte Kläranlage nicht nur vom Investor, sondern auch vom Eigentümer genutzt wird.

In diesem Zusammenhang hat der EU-Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Vorsteuerabzug darauf zielt, die Belastung durch die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die für das Unternehmen des Unternehmers ausgeführt werden, abzuschaffen. Die Vorsteuer darf jedoch nur unter der Voraussetzung abgezogen werden, dass die beanspruchten Lieferungen und sonstigen Leistungen für Lieferungen oder sonstige Leistungen verwendet werden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Nach Auffassung des EU-Gerichtshofs sei auch eine indirekte Wechselbeziehung hinreichend, wenn die beanspruchten Lieferungen und sonstigen Leistungen in den Verkaufspreis für Erzeugnisse oder Leistungen des Unternehmers einbezogen werden.

Der EU-Gerichtshof hat betont, dass zu prüfen ist, ob die Modernisierung nur im Umfang durchgeführt wurde, der für den Anschluss der Appartements unerlässlich ist. Sollte die Modernisierung über diesen Umfang hinausgehen, ist die unmittelbare Wechselbeziehung zwischen der Modernisierung der Kläranlage und dem Anschluss des Appartements nicht gegeben. Der Unternehmer könnte in diesem Falle die Vorsteuer nicht voll, sondern nur teilweise abziehen.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Jakub Šotník
Rechtsanwalt
Senior Associate
Tel.: +420 236 163 210
E-Mail: jakub.sotnik@roedl.com

> Erwarten uns weitere Änderungen der Bilanzierungsvorschriften?

Von Ladislav Čížek, Radim Botek, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Haben Sie im Jahre 2016 Ihr Buchhaltungsprogramm nach dem Rechnungslegungs-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, umgestellt? Ab dem 1. Januar 2018 sind weitere Neuregelungen zu erwarten…

Im Abgeordnetenhaus wird die Novelle der Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl.[1] besprochen. Sie ist erforderlich, weil in die Durchführungsverordnung die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt werden muss. Ist Ihnen diese Bilanz-Richtlinie bekannt? Ja, sie wurde in das relativ umfangreiche Rechnungslegungs-Änderungsgesetz implementiert, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Es interessiert Sie vielleicht, warum dieselbe Richtlinie ins tschechische Bilanzierungsrecht zweimal umgesetzt wird. Die Antwort ist einfach: in das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz, das am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, wurden ausschließlich obligatorische Vorschriften umgesetzt, nunmehr werden freiwillige Bestimmungen implementiert. Was sollte sich ab dem 1. Januar 2018 ändern? Neben den buchtechnischen und durchaus unwesentlichen Änderungen können uns vor allem folgende Neuregelungen erwarten:

> Bilanzierung des Gewinn- und Verlustvortrags,
> Bilanzierung der Rechnungsabgrenzung,
> Abschreibungen auf den Geschäfts- und Firmenwert,
> Bilanzierung der (Forschungs-) und Entwicklungskosten,
> Cash Flow (Kapitalflussrechnung),
> Ansatz der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem beizulegenden Stichtagswert,
> Bilanzansatz der Derivatgeschäfte.

In unserem Artikel möchten wir die wesentlichen Änderungen kurz erläutern. Bei unserem Kommentar gehen wir davon aus, dass die vorgeschlagenen Änderungen auch verabschiedet werden.

Bilanzierung des Gewinn- und Verlustvortrags

Der unsaldierte Ausweis des Gewinn- und Verlustvortrags ist Ihnen bestimmt bekannt. In einem Geschäftsjahr wird ein Jahresüberschuss erzielt, im nächsten Jahr entsteht ein Jahresfehlbetrag, im übernächsten Jahr wird wiederum ein Jahresüberschuss erwirtschaftet. Unter dem Eigenkapital können dann sowohl der Gewinnvortrag als auch der Verlustvortrag ausgewiesen sein, da eine Saldierung nicht vorgenommen wird. Dies sollte sich ab dem Jahr 2018 ändern – nach dem neuen § 15a der Durchführungsverordnung wird unter dem neuen Bilanzposten „A.IV.1. Gewinn- oder Verlustvortrag (+/-)“ ein saldierter Überhang stehen.

Bilanzierung der Rechnungsabgrenzungsposten

Seit vielen Jahren erscheint der Rechnungsabgrenzungsposten an letzter Stelle der Bilanz, z.B. auf der Aktivseite unter dem Posten „D“. Ab dem Jahr 2018 kann das Ansatzwahlrecht ausgeübt werden, nach dem die Rechnungsabgrenzungsposten auch unter Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ausgewiesen werden können. Das neue Ansatzwahlrecht ist nach § 3 iVm. § 13 Abs. 1 des Entwurfs der geänderten Durchführungsverordnung möglich. Wir möchten betonen, dass der Rechnungsabgrenzungsposten nur unter einem Bilanzposten ausgewiesen werden darf und der Ansatz auf der Aktivseite dem Ansatz auf der Passivseite entsprechen muss – die aktive und passive Rechnungsabgrenzung ist entweder unter dem Abgrenzungsposten „D“ oder unter Forderungen bzw. Verbindlichkeiten auszuweisen. Die inhaltliche Abgrenzung und Buchungsmethoden bleiben unverändert.

Die Aktivseite der Bilanz kann schematisch wie folgt dargestellt werden:

C.	Umlaufvermögen
C.I.	Vorräte
C.II.	Forderungen
C.II.1.	Langfristige Forderungen
C.II.1.1.	Forderungen aus L/L
C.II.1.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
C.II.1.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
C.II.1.4.	Aktive latente Steuern
C.II.1.5.	Sonstige Vermögensgegenstände
C.II.1.5.1.	Gesellschafterforderungen
C.II.1.5.2.	Erhaltene Anzahlungen
C.II.1.5.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
C.II.1.5.4.	Übrige Forderungen
C.II.2.	Kurzfristige Forderungen
C.II.2.1.	Forderungen aus L/L
C.II.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen
C.II.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
C.II.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände

[1] Durchführungsverordnung zum Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 Gbl. für die Gesellschaften, die zur doppelten Buchführung verpflichtet sind

C.II.2.4.1.	Gesellschafterforderungen
C.II.2.4.2.	Forderungen im Rahmen der sozialen Sicherheit
C.II.2.4.3.	Steuerforderungen
C.II.2.4.4.	Erhaltene Anzahlungen
C.II.2.4.5.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
C.II.2.4.6.	Übrige Forderungen
C.II.3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
C.II.3.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
C.II.3.2.	Projektbezogene aktive Rechnungsabgrenzungsposten
C.II.3.3.	Antizipative Posten
C.III.	Wertpapiere
C.III.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen
C.III.2.	Sonstige Wertpapiere
C.IV.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
C.IV.1.1.	Kassenbestand
C.IV.1.2.	Guthaben bei Kreditinstituten
D.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
D.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
D.2.	Projektbezogene aktive Rechnungsabgrenzungsposten
D.3.	Antizipative Posten

Das vorgeschlagene Ansatzwahlrecht kann die Auswertung von Covenants (bindenden Zusicherungen des Kreditnehmers) und anderen Bilanzkennzahlen erschweren. Sollten die abgegrenzten Erträge oder Aufwendungen unter Forderungen oder Verbindlichkeiten bilanziert werden, müssen durch die Durchführungsverordnung auch die die Kursdifferenzen geregelt werden. Gemäß § 24 Abs. 6 Buchst. b) des Rechnungslegungsgesetzes (nachfolgend auch „RlG") sind die Vermögensgegenstände und Schulden nach § 4 Abs. 12 RlG mit dem Stichtagskurs zu bewerten. Zu den Vermögensgegenständen und Schulden, die mit dem Stichtagskurs umgerechnet werden müssen, gehören u.a. die Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung. Die abgegrenzten Aufwendungen mussten mit dem Stichtagskurs nicht bewertet werden, da sie nach den Bilanzierungsvorschriften nicht als Forderungen, sondern als aktive Rechnungsabgrenzungsposten galten. Die Bewertung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten mit dem Stichtagskurs sei auch nicht erforderlich, da aus dem Rechnungsabgrenzungsposten meistens keine Kursrisiken drohen. Da die Lieferungen oder Leistungen vor dem Bilanzstichtag bezahlt werden, spielt es keine Rolle, wie hoch der Wechselkurs bei der Auftragsausführung ist.

Wird jedoch das Ansatzwahlrecht ausgeübt und werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten unter Forderungen ausgewiesen (Ansatz nach § 13 der Durchführungsverordnung), können sie nach der aktuellen Fassung der Durchführungsverordnung als Forderungen betrachtet werden, die nach § 4 Abs. 12 RlG mit dem Stichtagskurs zu bewerten sind.

Abschreibungen auf den Geschäfts- und Firmenwert

Nach aktuellen gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften wird der positive oder negative Geschäfts- und Firmenwert über eine Dauer von höchstens 60 Monaten (ab dem Verschmelzungsstichtag) abgeschrieben bzw. ertragswirksam aufgelöst. Nach dem Wahlrecht kann die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer" des Geschäfts- und Firmenwertes von 60 Monaten auf höchstens 120 Monate verlängert werden; das Wahlrecht ist im Anhang zu begründen. Aus der Formulierung „höchstens 60 Monate" ergab sich, dass der Geschäfts- und Firmenwert auch über eine kürzere Dauer abgeschrieben werden konnte. Die neue Regelung, nach der der Geschäfts- und Firmenwert[2] über eine Abschreibungsdauer zwischen 60 und 120 Monaten abgeschrieben werden kann, ist präziser. Eine Abschreibungsdauer von mehr als 60 Monaten ist jedoch nur dann zulässig, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Geschäfts- und Firmenwertes „nicht geschätzt werden kann".

Die längste Abschreibungsdauer ändert sich de facto nicht, sie wird nur präzisier geregelt. Die kürzeste Abschreibungsdauer des Geschäfts- und Firmenwertes darf jedoch 60 Monate nicht unterschreiten.

Neben den präziser geregelten Abschreibungen auf den Geschäfts- und Firmenwert wird durch § 6 Abs. 3 Buchst. c) der Durchführungsverordnung exakt vorgeschrieben, dass der (negative) Geschäfts- und Firmenwert bei der Ausbuchung des letzten immateriellen Vermögensgegenstandes oder der letzten Sachanlage voll abzuschreiben ist.

Bilanzierung der (Forschungs- und) Entwicklungskosten

Die Unterscheidung zwischen den Forschungskosten (eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden) und Entwicklungskosten (Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Stoffen, Gütern, Erzeugnissen oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen, und zwar vor Aufnahme der Produktion) ist immer diskutabel, auch wenn auf die Bilanzierung oft verzichtet wird.

Im § 6 Abs. 1 der neuen Durchführungsverordnung wurde der Begriff Forschungskosten weggelassen. Für die Forschungskosten gilt nunmehr ein Aktivierungsverbot. Die Aktivierung der Entwicklungskosten bleibt unverändert.

[2] bzw. immaterielle Forschungskosten

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Nach dem Kommentar zur Novelle der Durchführungsverordnung gelten die Forschungskosten nicht als immaterielle Vermögensgegenstände. Diese Begründung ist überraschend, da die Definition der „immateriellen Vermögensgegenstände" in den tschechischen Gesetzen fehlt, obwohl sie von der Fachöffentlichkeit schon lange Zeit angefordert wird… Obwohl die Begründung nicht zufriedenstellend ist, sind die Forschungskosten ab dem 2018 nicht aktivierungsfähig. Die Bilanzierungspraxis wird an die IFRS angepasst.

Cash Flow (Kapitalflussrechnung)

Die Neuregelung der Kapitalflussrechnung ist nur kosmetisch. Durch die alte Fassung der Durchführungsverordnung wurde die Verpflichtung zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung für das Vorjahr nicht geregelt. Die meisten Gesellschaften, die die Kapitalflussrechnung für das Jahr 2016 freiwillig oder nach gesetzlicher Verpflichtung erstellt haben, haben „automatisch" auch über die Mittelflüsse im Vorjahr berichtet. In den § 4 Abs. 5 der neuen Durchführungsverordnung wurde die fehlende Regelung aufgenommen, die Bilanzierungspraxis wird sich jedoch nicht ändern.

Bewertung der Wertpapiere mit dem niedrigeren beizulegenden Stichtagswert

Sollte das Unternehmen in eine andere Größenklasse eingestuft werden, wurde durch die Bilanzierungsvorschriften nicht geregelt, ob die Wertpapiere mit dem niedrigeren beizulegenden Stichtagswert zu bewerten sind. Da die Einstufung in eine andere Größenklasse nicht möglich war (die Größenklassen wurden in Tschechien vor kurzer Zeit eingeführt), wurde die Bilanzierung durch die fehlende Regelung nicht erschwert.

Die Kleinstkapitalgesellschaften dürfen nach § 27 Abs. 7 RlG die Vermögensgegenstände und Schulden mit dem beizulegenden Stichtagswert nicht bewerten. Kleine, mittelgroße und große Gesellschaften sind demgegenüber zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden mit dem beizulegenden Stichtagswert verpflichtet. Mit welchem Wert sollen die Vermögensgegenstände und Schulden jedoch bei der Einstufung in eine andere Größenklasse angesetzt werden? Der Entwurf der novellierten Durchführungsverordnung umfasst zwei Bewertungsmethoden, wobei es unklar ist, welche Methode letztendlich gewählt wird.

Sollte die erste Bewertungsmethode angewandt werden, sollten die Gesellschaften, die in eine andere Größenklasse eingestuft werden, die Bewertungsstetigkeit einhalten. Wurden z.B. Wertpapiere durch eine kleine Gesellschaft, die in eine Kleinstkapitalgesellschaft eingestuft wurde, mit dem beizulegenden Stichtagswert bewertet, sind sie bis zu ihrer Ausbuchung mit dem beizulegenden Stichtagswert anzusetzen. Neu erworbene Wertpapiere werden jedoch mit Anschaffungskosten bewertet, da die Kleinstkapitalge-

sellschaften nicht berechtigt sind, die Anschaffungskosten auf den beizulegenden Stichtagswert abzuwerten. Theoretisch können unter einem Bilanzposten zwei unterschiedliche Wertansätze enthalten sein. Die Anwendung dieser Bewertungsmethode ist diskutabel.

Die zweite Bewertungsmethode geht davon aus, dass für die Bewertung die Größenklasse maßgebend ist. Werden die Wertpapiere von einer kleinen Gesellschaft mit dem beizulegenden Stichtagswert bewertet, wobei die Gesellschaft später in eine Kleinstgesellschaft eingestuft wird, sind sie weiterhin mit ihrem niedrigeren Buchwert anzusetzen. Die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem beizulegenden Stichtagswert wird unter dem periodenfremden Ergebnis ausgewiesen.

Bewertung und Bilanzierung von Derivatgeschäften

Die aktuelle Fassung der Durchführungsverordnung für Unternehmen[3] verweist bzgl. der Bewertung und Bilanzierung von Derivatgeschäften auf die Durchführungsverordnung für Banken[4] (vgl. u.a. den § 52 Abs. 8 oder § 53 Abs. 3 der DV für Unternehmen). Die Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für Derivatgeschäfte, die in der Durchführungsverordnung für Banken enthalten sind, wurden aus IAS 39 – Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung (nachfolgend auch „IAS 39“) abgeleitet – auch wenn die Durchführungsverordnung auf „IAS 39“ nicht verweist. Die aktuelle Bewertung und Bilanzierung der Derivatgeschäfte erfolgen nach „IAS 39“.

IAS 39 wird am 1. Januar 2018 durch IFRS 9 – Finanzinstrumente (nachfolgend auch „IFRS 9“) ersetzt. Auf die verpflichtende Anwendung von IFRS 9 reagiert auch die Durchführungsverordnung für Banken. Nach dem Entwurf der geänderten Durchführungsverordnung sollten die Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze für Derivatgeschäfte weggelassen werden. Bzgl. der Bewertung und Bilanzierung von Derivatgeschäften wird in der Durchführungsverordnung auf die Anwendung von IFRS 9 verwiesen.

In diesem Falle müssten die Sicherungsinstrumente bzw. Derivatgeschäfte von allen Unternehmen nach IFRS 9 bilanziert werden. Um dies zu vermeiden, enthält der Entwurf der Durchführungsverordnung für alle Unternehmen den neuen § 3 Abs. 10, nach dem für die Bilanzierung, Bewertung und Darstellung der Derivatgeschäfte im Anhang die Durchführungsverordnung für Banken in der Fassung bis zum 31. Dezember 2017 maßgebend ist.[5] § 52 und § 53 der Durchführungsverordnung für Unternehmen, welche die Regelungen der Derivatgeschäfte enthalten, werden weggelassen. Die Gesellschaften, für deren Bilanzierung die Durchführungsverordnung für Unternehmen maßgebend ist, haben die Derivatgeschäfte weiterhin nach IAS 39 zu bilanzieren.

Die Bilanzierungspraxis der Gesellschaften, die zur Anwendung der Durchführungsverordnung für Unternehmen verpflichtet sind, wird nicht geändert. Erschwert wird nur die Suche von einzelnen Bestimmungen für die Bilanzierung, Bewertung und Darstellung der Derivatgeschäfte im Anhang, weil die aktuelle Durchführungsverordnung für Unternehmen auf eine nicht mehr gültige Durchführungsverordnung für Banken verweisen wird.

Schade, dass die Derivatgeschäfte, deren Bilanzierung für die kleinen und mittelgroßen Gesellschaften sehr kompliziert ist, durch die Durchführungsverordnung Nr. 500/2002 Gbl. oder Tschechische Rechnungslegungsstandards nicht einfach und transparent geregelt werden.

Sonstige Neuregelungen

Sonstige Neuregelungen des Entwurfes der geänderten Durchführungsverordnung sind eher buchtechnisch oder rechtlich. Wichtig ist jedoch eine neue Bezeichnung von Bilanzposten. Auf der Aktivseite standen bislang folgende Posten:

- Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital,
- Vermögensgegenstände des Anlagevermögens,
- Umlaufvermögen,
- Rechnungsabgrenzungsposten.

Neben dem Ausweiswahlrecht für aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird nach dem Entwurf der geänderten Durchführungsverordnung der Begriff „Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ durch den Begriff „Anlagevermögen“ ersetzt. Das Anlagevermögen wird dadurch rein begrifflich mit dem „Umlaufvermögen“ korrespondieren.

Sollte sich der Entwurf der neuen Durchführungsverordnung ändern, werden wir Sie darüber selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Radim Botek
Wirtschaftsprüfer
Associate Partner
Tel.: +420 236 163 305
E-Mail: radim.botek@roedl.com

[3] DV für Unternehmen Nr. 500/2002 Gbl.
[4] DV für Banken und Finanzdienstleister Nr. 501/2002 Gbl.
[5] Dies bedeutet die Anwendung des Tschechischen Rechnungslegungsstandards Nr. 110 in der Fassung zum 31.12.2017.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Rödl & Partner spielt Fußball und unterstützt Senioren

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

Das Fußballteam von Rödl & Partner nahm auch in diesem Jahr am mittlerweile 9. Sue Ryder Charity Cup teil, bei dem 30 Teams im Prager Strahov-Stadion aufliefen.

Das Team von Rödl & Partner in der Zusammensetzung *Ivan Brož, Roman Burnus, Jakub Štefáček, Václav Štefan, Jan Pavlík, Martin Kabyl, Tomáš Dušek, Marek Novák und Šimon Ilyk* konnte den Erfolg des Vorjahres in Form eines hervorragenden dritten Platzes leider nicht wiederholen, wobei natürlich der sportliche Erfolg bei dieser Veranstaltung nicht im Vordergrund stand.

Dank aller Partner ist es gelungen einen Betrag in Höhe von fast 900.000 Tschechischen Kronen zu sammeln und dem Sue-Ryder-Haus zur Verfügung zu stellen, das soziale Leistungen für Senioren erbringt, die wegen Alter oder Gebrechlichkeit auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Mehr Informationen unter http://www.sue-ryder.cz/

> Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: November-Dezember 2017

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

November

Implementierung der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) als Zäsur in Sachen Schutz personenbezogener Daten – erste Erfahrungen
1. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Brünn
Referent: *František Geršl, Markéta Slavičínská*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=107

Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
8. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Regina Huntley, Thomas Britz, Alena Spilková, Roman Burnus, Kateřina Jordanovová*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=95

Aktuelle Änderungen der IFRS
15. November 2017, in den Vormittagstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Jaroslav Dubský, Jana Kocurková*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=96

Neue Regelung für Leasingverhältnisse: IFRS 16
15. November 2017, in den Nachmittagsstunden, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Jaroslav Dubský, Hynek Dobiáš*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=97

Aktuelle Fragen des Transportrechts/Überblick über das tschechische Transportrecht und jüngste transportrechtliche Entscheidungen
16. November 2017, Austria Trend Hotel Savoyen Vienna, Wien, Österreich
Referent: *Alice Kubová Bártková*
Veranstalter: *Deutsche Gesellschaft für Transportrecht e.V. in Kooperation mit Rödl & Partner Prag*
Online Einladung: http://transportrecht.org/index1.htm

Das Privatrecht 2017
21. November 2017, Clarion Congress Hotel Prag
Referent: *Monika Novotná (für Rödl & Partner)*
Veranstalter: *EPRAVO.CZ in Kooperation mit Rödl & Partner*
Online Einladung: https://www.epravo.cz/eshop/soukrome-pravo-praha-181.html

Zwei schwierige Themen – Vorräte und Rückstellungen – Prozess, Aufzeichnungen, Richtlinien
22. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *David Trytko, Lenka Kudrnová*
Veranstalter: *Rödl & Partner*
Online Einladung: http://www.roedl.cz/www/seminar/index.php?id=98

Urheberrecht in der Unternehmenspraxis
23. November 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Robert Divisek, Lucie Kianková*
Veranstalter: *HST – Handelskammer Schweiz – Tschechische Republik und Kanadische Handelskammer in Kooperation mit Rödl & Partner*

Dezember

Das interne Kontrollsystem – rechtliche Zusammenhänge und Auswirkungen
1. Dezember 2017, Český institut interních auditorů Karlovo náměstí 3, Prag
Referent: *Pavel Koukal*
Veranstalter: *Český institut interních auditorů in Kooperation mit Rödl & Partner*

Steuerkonferenz
5. Dezember 2017, Grandior Hotel Prag
Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

Schutz des geistigen Eigentums und Unternehmertum
6. Dezember 2017, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Nora Haapala*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

Steuerkonferenz
7. Dezember 2017, hotel Courtyard by Marriot Brno
Referent: *Steuerteam Rödl & Partner*
Veranstalter: *Rödl & Partner*

-jsv-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Tschechische Republik
November 2017, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.com/cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.